

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE REDUKTION
DER CO₂-EMISSIONEN (CO₂-GESETZ)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 2. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung und Schwerpunkte der Vorlage	6
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	31
5. Regierungsvorlage	33

ZUSAMMENFASSUNG

Das im September 2020 zuletzt geänderte geltende CO₂-Gesetz ist das Herzstück der nationalen Klimapolitik. Es regelt, wie die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 reduziert werden, und beauftragt die Regierung dazu, rechtzeitig Vorschläge für die Ausgestaltung der Klimapolitik ab 2022 zu unterbreiten. Solche Vorschläge sind insbesondere zur weiteren Verminderung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet worden. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage kommt die Regierung dem Auftrag des Gesetzgebers für die Zeit bis 2030 nach.

Das geltende CO₂-Gesetz regelt die Verminderung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit der zweiten Verpflichtungsperiode nach dem Kyoto-Protokoll, die von 2013 bis 2020 gedauert hatte. Mit der Genehmigung des Klimaübereinkommens von Paris vom Dezember 2015 hat der Landtag u.a. dem Ziel zugestimmt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahre 2030 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Im Zuge der Verabschiedung des Emissionshandelsgesetzes im Dezember 2020 hat der Landtag zudem festgelegt, dass das Land Liechtenstein bis zum Jahre 2050 die CO₂-Neutralität erreichen soll. Um dies umzusetzen, bedarf es einer Totalrevision des geltenden CO₂-Gesetzes. Der Inhalt des neuen liechtensteinischen Gesetzes orientiert sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen an der Gesetzgebung in der Schweiz.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Umwelt

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Strassenverkehr

Amt für Volkswirtschaft

Stabsstelle EWR

Vaduz, 20. April 2021

LNR 2021-566

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage kommt die Regierung der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 der am 14. April 2011 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 29. Januar 2010 betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein nach (nachstehend abgekürzt mit „Vereinbarung vom 29. Januar 2010“). Danach übernimmt Liechtenstein die Vorschriften der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Umweltabgaben in sein Landesrecht.

Die Vereinbarung vom 29. Januar 2010 führt den am gleichen Tage abgeschlossenen Vertrag über die Umweltabgaben aus, der den Grundsatz statuiert, dass die Umweltabgaben in Liechtenstein parallel zur Schweiz erhoben werden (nachstehend abgekürzt mit „Vertrag vom 29. Januar 2010“). Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die CO₂-Abgabe.

Der Vollzug der Gesetzgebung über die Erhebung und Verwendung der Umweltabgaben soll, wie bis anhin, auch in Liechtenstein grundsätzlich durch die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden erfolgen. Die liechtensteinische Zuständigkeit beschränkt sich im Wesentlichen auf den Vollzug der Bestimmungen über die Verwendung und Verteilung der Erträge aus der CO₂-Abgabe (Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung vom 29. Januar 2010), was unter dem Blickwinkel der Fiskalautonomie jedoch von besonderer Bedeutung ist. Dieses Vorrecht wird von der Vernehmlassungsvorlage nicht tangiert; d.h. es bleibt auch weiterhin unberührt.

Der gemeinsame Wirtschaftsraum mit der Schweiz, die Verpflichtungen aufgrund der bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Umweltabgaben und die daraus resultierende komplexe verwaltungstechnische Zusammenarbeit, insbesondere was die CO₂-Abgabe betrifft, haben einen eingeschränkten legislativen und exekutiven Handlungsspielraum Liechtensteins zur Folge. Dem wurde in der Vernehmlassungsvorlage Rechnung getragen.

Hinzu kommen die direkt anwendbaren Vorgaben aus dem EWR v.a. in Bezug auf die CO₂-Grenzwerte von neu in Verkehr gesetzten Motorfahrzeugen (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge und in Zukunft auch schwere Fahrzeuge). Diesbezüglich hat sich die Schweiz zu einem automatischen Nachvollzug der einschlägigen EU-Normen verpflichtet, sodass im schweizerisch-liechtensteinischen Binnenverhältnis (Zollvertrag; Abkommen über den Strassenverkehr vom 18. Juni 2015, LGBI. 2015 Nr. 200) kein Regulationsgefälle entstehen wird.

Aufgrund des fiskalischen Charakters von Umweltabgaben ist deren Anwendung im gemeinsamen schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraum als vorrangig einzustufen. Aufgrund dessen ist ein Nachvollzug der Gesetzgebung in der Schweiz angezeigt. Anders als in der Schweiz werden die Erträge aus der CO₂-Abgabe in Liechtenstein nicht an die Bevölkerung, sondern nur an die Wirtschaft zurückerstattet. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden.

2. BEGRÜNDUNG UND SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Nach Art. 1 Abs. 3 des Vertrages vom 29. Januar 2010 informiert die Schweiz Liechtenstein rechtzeitig über bevorstehende Änderungen der schweizerischen Bundesgesetzgebung bezüglich der Umweltabgaben sowie über geplante neue Umweltabgaben im Hinblick auf die Übernahme durch Liechtenstein.

Gestützt auf eine Botschaft des Schweizerischen Bundesrates vom 1. Dezember 2017 hat die Schweizerische Bundesversammlung am 25. September 2020 eine Totalrevision des schweizerischen CO₂-Gesetzes beschlossen (nachstehend abgekürzt mit „Gesetz vom 25. September 2020“ oder „neues schweizerisches CO₂-Gesetz“). Der Gesetzesbeschluss wurde vor Ablauf der Referendumsfrist am 14. Januar 2021 zum Gegenstand eines Referendums; die Volksabstimmung über das neue schweizerische CO₂-Gesetz findet am 13. Juni 2021 statt.

Der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in der Schweiz hat den Zeitraum, der Liechtenstein für einen Nachvollzug der schweizerischen Bundesgesetzgebung bleibt, sehr kurz bemessen. Sollte das neue schweizerische CO₂-Gesetz in der Volksabstimmung vom Juni dieses Jahres angenommen werden, ist Liechtenstein zu einer Rezeption verpflichtet. Dazu müssen die Voraussetzungen jetzt schon geschaffen werden. Diesem Ziel dient die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage.

In materieller Hinsicht übernimmt die Vernehmlassungsvorlage die Regelungen des am 25. September 2020 beschlossenen neuen schweizerischen CO₂-Gesetzes in Bezug auf die folgenden Bereiche:

- Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 8 des Gesetzes vom 25. September 2020),
- Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden (Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. September 2020) sowie bei Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und schweren Fahrzeugen (Art. 11 bis 20 des Gesetzes vom 25. September 2020),
- Kompensation bei fossilen Treibstoffen (Art. 30 bis 32 des Gesetzes vom 25. September 2020),

- Erhebung sowie Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber mit Vermin-
derungsverpflichtung und an Betreiber von Wärme-Kraft-Koppelungs-
Anlagen (sogenannte WKK-Anlagen) sowie bei nicht energetischer Nutzung
(Art. 34 bis 40 des Gesetzes vom 25. September 2020).

Dadurch sollen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen innerhalb des gemein-
samen schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraums sichergestellt wer-
den.

Aus dem Gesetz vom 25. September 2020 nicht übernommen werden die Rege-
lungen über das Emissionshandelssystem und das Emissionshandelsregister (Art.
21 bis 29 sowie Art. 33), über die Flugticketabgabe (Art. 42 bis 48 des Gesetzes
vom 25. September 2020), über die Abgabe Allgemeine Luftfahrt (Art. 49 bis 52
des Gesetzes vom 25. September 2020), über den Klimafonds und über die Ver-
teilung der Erträge aus der CO₂-Abgabe (Art. 53 bis 60 des Gesetzes vom 25.
September 2020). Diese Regelungen können in Liechtenstein entweder deshalb
entfallen, weil schon eine eigene Gesetzgebung besteht (wie im Bereich des
Emissionshandelssystems) oder weil im Inland keine abgabepflichtigen Rechts-
subjekte domiziliert sind (wie z.B. Luftfahrtunternehmen).

Vor diesem Hintergrund fokussiert sich die Vernehmlassungsvorlage auf eine
Übernahme jener Bestimmungen des neuen schweizerischen CO₂-Gesetzes, die
das CO₂-Abgabensystem (Erhebung und Rückverteilung an die Wirtschaft) zum
Inhalt haben. Hinsichtlich der Verwendung der im Inland generierten Erträge aus
der CO₂-Abgabe sowie in Bezug auf Verwendung der Sanktionsbeträge aus einer
Überschreitung von Emissionsvorschriften neu immatrikulierter Motorfahrzeuge
durch inländische Hersteller oder Importeure entscheidet Liechtenstein auto-
nom. Ähnliches gilt für den Bereich der Kompensation von Treibstoffemissionen
aus der Nutzung fossiler Treibstoffe. Dementsprechend liegt ein weiterer

Schwerpunkt der Vernehmlassungsvorlage in der eigenständigen liechtensteinischen Ausgestaltung dieser Erträge.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1

Zweck des Gesetzes ist in erster Linie die Durchführung der bilateralen Verträge und Vereinbarungen mit der Schweiz über die Umweltabgaben (Bst. a) mit Ziel einer Verminderung der Treibhausgasemissionen im Sinne des Klimaübereinkommens von Paris aus dem Jahre 2015, LGBI. 2017 Nr. 286 (Bst. b). Nach diesem Übereinkommen soll der globale Temperaturanstieg deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst unter 1,5 Grad gehalten werden. Der Gesetzesentwurf erfasst insbesondere die CO₂-Emissionen aus fossilen Brenn- und Treibstoffen sowie die nicht energiebedingten CO₂-Emissionen wie z.B. aus der Zementherstellung. Ebenfalls erfasst sind Treibhausgasemissionen aus der Abfallverwertung und -verbrennung, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus in der Luft stabilen Stoffen (synthetische Treibhausgase). Für die Treibhausbilanz Liechtensteins sind ferner die Senkenleistungen relevant, von denen Bst. c) handelt. Diese beinhalten die Speicherung von Kohlenstoff in Wäldern, Böden und verbautem Holz.

Zu Art. 2

Die Legaldefinitionen in den Bst. a) und b) von Abs. 1 entsprechen dem geltenden Recht, d.h. dem Inhalt von Art. 2 Abs. 1 Bst. a) und b) des CO₂-Gesetzes aus dem Jahre 2013, LGBI. 2013 Nr. 358. Bst. c) umfasst Emissionsrechte aus international anerkannten Emissionshandelssystemen. Ein Emissionsrecht berechtigt in der Regel zum Ausstoss einer Tonne CO₂-Äquivalent (CO_{2eq}). Anlagen nach Bst. d) sind ortsfeste technische Einheiten wie insbesondere zur Herstellung von Gütern, zur Wärmeerzeugung oder zur Stromproduktion. In den Bst. e) und f) werden die nationalen und die internationalen Bescheinigungen für Emissionsverminderun-

gen definiert. Nationale Bescheinigungen sind nur innerhalb Liechtensteins handelbar und können nicht ins Ausland transferiert werden; internationale Bescheinigungen bezeichnen die nach dem Kyoto-Protokoll (Art. 6 und 12) und nach dem Klimaübereinkommen von Paris (Art. 6) im Ausland erbrachten und ins Inland übertragenen Emissionsverminderungen. Das Klimaübereinkommen von Paris sieht hierfür sowohl einen multilateralen Mechanismus (Art. 6 Abs. 4) als auch eine freiwillige Kooperation mit einem oder mehreren Staaten vor (Art. 6 Abs. 2). Emissionsverminderungen aus beiden Absätzen können anerkannt werden und zu internationalen Bescheinigungen nach Bst. f) führen.

Nach Abs. 2 bezeichnet die Regierung die verschiedenen, unter das Gesetz fallenden Treibhausgase mit Verordnung. Dabei handelt es sich um die in Art. 1 der CO₂-Verordnung aus dem Jahre 2013, LGBI. 2013 Nr. 359 (nachstehend abgekürzt mit „geltende CO₂-Verordnung“), definierten Gase; allen voran die Gase CO₂ und Methan (CH₄).

Zu Art. 3

Abs. 1 legt das Reduktionsziel Liechtensteins unter dem Regime des Klimaübereinkommens von Paris bis zum Jahre 2050 fest. Als nationales Reduktionsziel wird eine Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen gegenüber dem Referenzjahr 1990 bis zum Jahr 2050 gesamthaft um 100 Prozent definiert; wie es vom Landtag im Jahre 2020 im Zuge der 2. Lesung des EHG in der Dezember-Session gefordert wurde (Klimaneutralität). Gleichzeitig wird festgehalten, dass dieses Ziel gegenüber 1990 grundsätzlich mit Massnahmen im Inland zu erreichen ist. Dies wurde bereits im Bericht und Antrag betreffend Genehmigung des Klimaübereinkommens von Paris dargelegt (BuA Nr. 2017/29). Die Zielvorgabe wurde gegenüber dem Klimasekretariat kommuniziert und mit der Ratifikation des Übereinkommens verbindlich.

Ab 2025 müssen die Vertragsstaaten des Klimaübereinkommens von Paris im Abstand von fünf Jahren neue und immer anspruchsvollere Klimaziele vorlegen und die dazu vorgesehenen sogenannten National Determined Contributions bekannt geben; d.h. die auf nationaler Ebene festgelegten Beiträge (Verminderungsziele). Staaten, die bei der Ratifikation des Übereinkommens ein Reduktionsziel bis zum Jahr 2030 eingereicht haben, müssen erst zu diesem Zeitpunkt wieder ein neues Ziel benennen. Das von Liechtenstein beim Klimasekretariat eingereichte Verminderungsziel von 40 Prozent gilt bis zum Jahr 2030 und muss daher nicht neu festgelegt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Ziel jederzeit nach oben (nicht aber nach unten) anzupassen. Eine solche Revision des Reduktionsziels wäre für den Zeitraum 2025-2030 möglich. Dementsprechend sollte die Regierung auf Gesetzesstufe dazu beauftragt werden, das nationale Klimaziel (auch über die Zeit nach 2030 hinaus) im Rahmen einer nationalen Klimalangzeitstrategie periodisch anzupassen (Abs. 2). Letztere ist – ebenso wie die National Determined Contributions – dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausarbeitung einer nationalen Klimalangzeitstrategie bis Mitte des Jahrhunderts ist eine Verpflichtung aus dem Klimaübereinkommen von Paris und obliegt der Regierung. Die Regierung schlägt aus Effizienzgründen vor, dass die Klimastrategie neu ein Teil der Klimalangzeitstrategie wird. Hier weicht das CO₂-Gesetz von der Stellungnahme der Regierung zur Abänderung des Emissionshandelsgesetzes (BuA 2020/136) ab.

Wie oben ausgeführt soll die Erreichung der Reduktionsziele grundsätzlich mit Massnahmen im Inland sichergestellt werden. Sofern erforderlich, soll jedoch auch auf die internationalen Marktmechanismen zurückgegriffen werden können (Abs. 3).

Zu Art. 4

Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Art. 3 gelangen in erster Linie die Massnahmen des CO₂-Gesetzes zur Anwendung. Zur Zielerreichung tragen aber auch freiwillige und in anderen Gesetzen der Umwelt- und Energiepolitik, der Land- und Wald- und Holzwirtschaft sowie des Strassenverkehrs und der Mineralölbesteuerung vorgesehene Massnahmen bei. Zu den freiwilligen Massnahmen gehören Bestrebungen der Finanzwirtschaft zur Bewertung, Offenlegung und Verstärkung der Klimaverträglichkeit von Finanzflüssen. Darin liegt auch ein Teil des Gesetzeszwecks (Art. 1 Bst. f). Um die Massnahmen, was die Verminderung von Emissionen aus fossilen Brennstoffen (Heizöl etc.) betrifft, für einzelne Sektoren zu definieren, kann die Regierung sog. Sektorziele festlegen (Abs. 1). Zudem kann sie mit Wirtschaftsorganisationen oder auch mit einzelnen Anlagebetreibern sog. Emissionsziele fixieren. Zur Erreichung solcher Ziele können Bescheinigungen über Emissionsverminderungen aus dem Ausland zum Einsatz kommen (Abs. 2).

Zu Art. 5

Die Regierung soll die Anforderungen an die Ausstellung von nationalen Bescheinigungen, d.h. über im Inland nachweislich erzielte Emissionsverminderungen, mit Verordnung festlegen können (Abs. 1). Abs. 2 legt fest, dass wirtschaftliche Emissionsverminderungen nur dann angerechnet werden können, wenn gleichzeitig auch technische und/oder ökonomische Hemmnisse abgebaut werden. Praktisch wichtig ist der Grundsatz von Abs. 3, wonach auch eine Erhöhung der Senkenleistungen als Emissionsverminderung angerechnet werden kann; wie z.B. eine Wiederaufforstung.

Zu Art. 6

Internationale Bescheinigungen dürfen nur dann angerechnet werden, wenn sie bestimmten Minimalanforderungen genügen. Dazu gehört die Bedingung, dass

die Emissionsverminderung ohne den Erlös aus dem Verkauf der internationalen Bescheinigung nicht zu Stande gekommen wäre (Abs. 2 Bst. a). Emissionsverminderungen müssen nicht mehr zwingend aus wenig entwickelten Ländern stammen; zukünftig sind grundsätzlich alle Staaten als ‚Gastland‘ zugelassen, sofern die Emissionsverminderung die Anforderungen des Klimaübereinkommens von Paris erfüllt.

Dieses Übereinkommen sieht die Möglichkeit bilateraler oder plurilateraler Kooperationsansätze vor, mit denen Emissionsverminderungen an die Reduktionsziele eines anderen Mitgliedstaats angerechnet werden können. Der Rahmen dafür soll in völkerrechtlichen Vereinbarungen niedergelegt werden (Abs. 2). Davon ausgehend soll die Regierung in solchen Vereinbarungen regeln können, welche Emissionsverminderungen anrechenbar sind. Der Gegenstand solcher Vereinbarungen ist überaus technisch-administrativer Natur und liegt damit im Kompetenzbereich der Regierung (Art. 8 Abs. 2 LV).

Zu Art. 7

Bei den zu koordinierenden Massnahmen handelt es sich insbesondere um die Vorsorge gegen Risiken des Klimawandels, um die Bewältigung von Schadensereignissen und um die Ermittlung des Finanzbedarfs für Planung und Umsetzung der damit zusammenhängenden Aktivitäten. Das Ziel ist ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen auf einer einheitlichen Grundlage. Nach dem zweiten Satz von Art. 7 etabliert das Amt für Umwelt die Rahmenbedingungen für die Anpassungsmassnahmen nach dem ersten Satz.

Zu Art. 8

Dieser Artikel statuiert eine allgemeine (d.h. generalklauselartige) Verminderungsverpflichtung für Betreiber von Anlagen, die neu errichtet oder wesentlich umgebaut werden. Anknüpfungspunkt ist die Legaldefinition nach Art. 6 Abs. 1 Bst. t) des Umweltschutzgesetzes („Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste

Einrichtungen sowie Terrainveränderungen“). Die Mindestemissionswerte solcher Neu- oder Umbauten werden von der Regierung mit Verordnung festgelegt (Abs. 2).

Zu Art. 9

In Zukunft soll das Erfordernis einer Verminderung der jährlichen CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern (Brennstoffen) beheizt werden, durch ein Zwischenziel auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Solche Emissionen sollen im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 landesweit mindestens 50% unter dem Niveau von 1990 liegen. Ob dieses Zwischenziel erreicht wurde, soll mit Hilfe des Treibhausgasinventars/Energiekatasters im Jahr 2028 festgestellt werden. Relevant sind die witterungsbereinigten CO₂-Emissionen aus dem Sektor Gebäude. So kann sichergestellt werden, dass Aussentemperatur und Sonneneinstrahlung die Zielerreichung nicht beeinflussen. Abs. 2 soll die für eine Zielerreichung erforderliche Flexibilität bei der Ausnützungsziffer (Art. 42 BauG) schaffen. Für energetisch sinnvolle Ersatzneubauten oder Gebäudesanierungen kann die Ausnützungsziffer im Einzelfall um bis zu 30% erhöht werden.

Zu Art. 10

Als subsidiäre Massnahme zu dem in Art. 9 fixierten Durchschnittsziel für die Gebäudeemissionen der Jahre 2026 und 2027 sollen landesweit einheitliche Vorgaben (CO₂-Grenzwerte) für bestehende Bauten und für Neubauten eingeführt werden. So sollen bestehende Gebäude (Gebäudekategorien I – V gemäss SIA-Norm 2024:2015 [Wohn- und Dienstleistungsbauten] sowie Gebäudekategorien VII IX – XII gemäss SIA-Norm 2024:2015 ab 2023 [Gewerbebauten]) noch maximal 20 Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche und Jahr ausstossen. Mit der Energiebezugsfläche (EBF) ist die beheizte Bruttogeschossfläche gemeint, die innerhalb der Gebäudehülle liegt und auch die Mau-

ern- und Wandquerschnitte einschliesst (Abs. 2). Die Datenerhebung und Berechnung der CO₂-Emissionen regelt die Regierung mit Verordnung (Abs. 3).

Die mit der Vernehmlassungsvorlage in Anlehnung an die Art. 9 und 10 des am 25. September 2020 revidierten neuen schweizerischen CO₂-Gesetzes vorgeschlagenen CO₂-Grenzwerte sind von den nutzungsspezifischen Anforderungen an Neubauten abgeleitet. Sie lassen den Ersatz einer fossilen Heizanlage durch eine ebenfalls fossile Heizanlage nach wie vor zu, sofern genügende Effizienzmassnahmen umgesetzt oder ein genügend grosser Anteil an erneuerbaren Energien eingesetzt wird (Abs. 4). Der Anschluss von Gebäuden an fossile Fernwärmenetze aus thermischen Kraftwerken und Kehrrichtverbrennungsanlage ist weiterhin zulässig, nachdem die CO₂-Emissionen dem Wärmeerzeuger und nicht dem -bezüger zugerechnet werden. Bei bestehenden Bauten würden die CO₂-Grenzwerte zum Zeitpunkt des Ersatzes einer Heizungsanlage zum Tragen kommen. Darunter fällt auch der Brennerersatz. Bei kleineren Eingriffen in die Anlage (z.B. Ersetzen von Ventilen, Fühler) gelten sie hingegen nicht. Sowohl in bestehenden als auch in Neubauten könnten die subsidiären CO₂-Grenzwerte unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden, wenn die Grenzwerteinhalten aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegend öffentlicher Interessen nicht zumutbar ist (Abs. 5).

Zu Art. 11

Die Schweiz senkt seit 2020 im Gleichschritt mit der EU die Vorgaben für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen neuer Personenwagen. Seit 2020 fallen auch leichte Nutzfahrzeuge unter diese Regelung (Lieferwagen und leichte Sattel-schlepper). Bei Überschreitung der Vorgaben wird eine Ersatzleistung (Sanktionszahlung) durch den oder die betroffenen Importeure fällig. Auf diese Weise schafft das Regime – CO₂-Grenzwerte für erstmals in Verkehr gebrachte Motor-

fahrzeuge (Neufahrzeuge) – einen Anreiz für den vermehrten Import emissionsärmerer Fahrzeuge.

Die Höhe der Sanktionszahlung soll wie bisher von der Fahrzeugpalette abhängig sein, die vom Importeur in den Verkauf gebracht wird. Grossimporteure (Importeure von mehr als 50 Fahrzeugen pro Jahr; Art. 42 der geltenden CO₂-Verordnung) können die Einfuhr eines ineffizienten Fahrzeuges durch die Einfuhr eines besonders effizienten Modells kompensieren. Kleinimporteure im Sinne von Art. 43 der geltenden CO₂-Verordnung müssen jedes Fahrzeug einzeln abrechnen, wobei eine Bildung von Emissionsgemeinschaften möglich ist.

Nach Art. 11 soll der Zielwert von 95 Gramm CO₂ pro Kilometer auch in den Jahren 2021 bis 2024 für neu in Verkehr gesetzte Personenwagen gelten (Abs. 1). Gleiches soll für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper gelten (Abs. 2). Auch für diese soll der Zielwert des Jahres 2020 von 147 Gramm CO₂ pro Kilometer weiterhin aufrecht bleiben (d.h. für die Folgejahre bis 2024). Diesbezüglich ist Liechtenstein an die Vorgaben der Schweiz bzw. der EU gebunden (Art. 5b der Vereinbarung vom 29. Januar 2010); sodass bei der Festlegung der Grenzwerte kein Handlungsspielraum besteht. Im EWR-Abkommen werden die von der EU erlassenen Rechtsakte in Anhang XX aufgenommen (Abschnitt III. – Luft).

Zu Art. 12

Dieser Artikel legt die Zielwerte ab dem Jahr 2025 fest; dies je nach Fahrzeugkategorie: Personenwagen sowie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper dürfen in den Jahren nach 2025 (bis 2029) den in der EU geltenden Ausgangswert, vermindert um 15%, nicht überschreiten. Gleiches gilt grundsätzlich für schwere Fahrzeuge, wobei sich nur der Referenzwert unterscheidet: Bei solchen Fahrzeugen soll der Referenzwert der in der EU in den Jahren 2019/2020 geltende Ausgangswert massgebend sein (Abs. 2). Abs. 3 legt die Zielwerte für die Zeit nach 2030 fest: Danach dürfen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von Personen-

wagen den in der EU für das Jahr 2021 festgelegten Zielwert, vermindert um 37,5%, nicht überschreiten; bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gilt eine Verminderung um 31%. Analoge Regelungen gelten für schwere Fahrzeuge (Abs. 4). Die Absätze 5 und 6 übertragen der Regierung verschiedene Durchführungsmaßnahmen: Nach Abs. 5 definiert die Regierung, was als schweres Fahrzeug zu gelten hat; und nach Abs. 6 kann sie für den Fall einer wesentlichen Abweichung des in der EU geltenden Ausgangswerts von jenem in Liechtenstein eine Anpassung (des Ausgangswerts) anhand der in der Schweiz erstmals zugelassenen schweren Fahrzeuge definieren. Für die Überprüfung der Einhaltung der Zielwerte gilt der Wert der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb, um Manipulationen, wie sie in der Vergangenheit publik geworden sind, vorzubeugen (Abs. 4).

Zu Art. 13

Nach diesem Artikel soll der Regierung die Kompetenz übertragen werden, im Einklang mit den Vorschriften der EU Zwischenziele oder auch Erleichterungen wie z.B. eine Mehrfachzählung besonders emissionsarmer Fahrzeuge beim Übergang zu neuen Zielwerten sowie Ausnahmebestimmungen festzulegen. Inhaltlich entspricht Art. 13 den Regelungen von Art. 11a des geltenden CO₂-Gesetzes.

Zu Art. 14

Art. 14 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 12 des geltenden CO₂-Gesetzes. In Abs. 1 wird verdeutlicht, wer von der Einhaltung der Emissionsvorschriften betroffen ist (Importeure und Hersteller von Fahrzeugen). Abs. 2 präzisiert, von welchen Werten sich die individuelle Zielvorgabe solche für Importeure und Hersteller ableitet und wie die Regierung bei deren Berechnung vorgehen soll: So sollen Personenwagen einerseits und Lieferwagen und leichte Sattelschlepper andererseits jeweils eine gesonderte Fahrzeugflotte bilden; eine dritte Neuwagenflotte bilden die schweren Fahrzeuge. Elektrofahrzeuge können von den Regelungen ausgenommen werden; wobei eine einfache Mitteilung an das Schwei-

zerische Bundesamt für Energie genügt (Abs. 3). In Abs. 4 wird für die Mindestzahl an Lieferwagen und leichten Sattelschleppern dieselbe Formulierung wie im geltenden CO₂-Gesetz (Art. 12 Abs. 3) für die Personenwagen verwendet. Abs. 5 überträgt der Regierung die Kompetenz, die Methode zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe auf Verordnungsstufe festzulegen. Sie berücksichtigt dabei Eigenschaften wie Leergewicht und Standfläche (Bst. a) und orientiert sich an Regelungen der EU (Bst. b). Abs. 6 regelt die Emissionsgemeinschaft(en) und wird von Art. 12 Abs. 2 des geltenden CO₂-Gesetzes übernommen.

Zu Art. 15

Art. 15 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 13 des geltenden CO₂-Gesetzes. Die Abs. 2 und 3 des geltenden CO₂-Gesetzes werden in einem Absatz zusammengekommen.

Zu Art. 16

Dieser Artikel ist neu und bestimmt, welche Faktoren einen Einfluss auf die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen eines einzelnen Fahrzeugs haben. Bei einzelnen Fahrzeugen werden nach Abs. 1 einerseits die Emissionsverminderung aufgrund des Biogasanteils des Gasgemischs (Bst. a) und andererseits jener aufgrund von Ökoinnovation angerechnet (Bst. b). Der Biogasanteil des Gasgemischs wird bei allen Fahrzeugen, die mit Erdgas betrieben werden können, gleichmässig berücksichtigt; unabhängig davon, welcher Importeur die Fahrzeuge zugelassen hat. Dieser Grundsatz war bislang auf Verordnungsstufe fixiert. Die Ökoinnovationen sind im geltenden CO₂-Gesetz noch nicht geregelt. Die CO₂-Verminderung aufgrund innovativer Fahrzeugtechnologien bemisst sich gegenüber dem im Normzyklus gemessenen Wert. Der Importeur oder Hersteller macht dies geltend, indem er die Übereinstimmungsbescheinigung der individuellen Fahrzeuge einreicht.

Zu Art. 17

Dieser Artikel ist ebenfalls neu und bestimmt, welche Faktoren einen Einfluss auf die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers in Liechtenstein haben. Um CO₂-Neutralität zu gewährleisten, sollen nur erneuerbare Treibstoffe anrechenbar sein, die mittels Elektrizität aus erneuerbaren Quellen hergestellt worden sind (CO₂-neutrale Treibstoffe). Abs. 1 präzisiert, dass die Importeure oder Hersteller (inkl. Privatpersonen) den Treibstoff nicht selbst produzieren oder in Verkehr bringen müssen. Damit Doppelzahlungen ausgeschlossen werden können, muss die berücksichtigte Treibstoffmenge jedoch als Treibstoff versteuert und nicht anderweitig als CO₂-mindernde Massnahme geltend gemacht worden sein. Dafür sind Nachweise vorzulegen, aus denen der Inverkehrbringer und die von ihm vertraglich zugesicherte Menge hervorgehen.

Die Verminderung, die einem Importeur an die durchschnittlichen CO₂-Emissionen angerechnet wird, berechnet sich auch hier nicht nach dem realen Verbrauch der entsprechenden Fahrzeuge; wäre die Überwachung der tatsächlichen Fahrleistung und der Betankung doch viel zu aufwendig. Aus diesem Grund soll die CO₂-Verminderung nach Abs. 2 einmalig im Gesuchjahr anhand der Summe der vom Inverkehrbringer vertraglich zugesicherten Menge an synthetischen Treibstoffen, der Anzahl Fahrzeuge, die diese Treibstoffe einsetzen, und einer durchschnittlichen Fahrleistung über die durchschnittliche Lebensdauer (z.B. 10 Jahre) veranschlagt werden.

Abs. 3 bestimmt, dass die eingesetzten synthetischen Treibstoffe bestimmten Umweltanforderungen an erneuerbare Treibstoffe genügen müssen. Diese Anforderungen ergeben sich aus der in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Mineralölsteuergesetzgebung (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996, SR 641.61).

Zu Art. 18

Art. 18 entspricht inhaltlich Art. 14 des geltenden CO₂-Gesetzes. Der Begriff „*Sanktion bei Überschreitung der individuellen Zielvorgabe*“ wird durch den Begriff „*Ersatzleistung*“ ersetzt. Nach Abs. 1 soll die Bandbreite für Ersatzleistungen nach dem Jahr 2020 zwischen CHF 95,00 und 152,00 pro Gramm und Kilometer über der individuellen Zielvorgabe liegen. Abs. 2 regelt die Ersatzleistung bei schweren Fahrzeugen. Bei solchen Fahrzeugen liegt der Betrag der Ersatzleistung zwischen CHF 4.250,00 und CHF 6.800,00 und steigt ab dem Jahr 2030 auf CHF 6.800,00 und CHF 10.880,00 an. Nach Abs. 3 wird die Methode der Festlegung des Ersatzleistungs-Betrages von der Regierung mit Verordnung geregelt, wobei die Vorschriften der EU abermals die Leitlinie bilden. Die Berechnung und Publikation der tatsächlich erhobenen Ersatzleistungen erfolgt jeweils vor Beginn des betreffenden Jahres durch das zuständige Amt der Schweizerischen Bundesverwaltung (dies ist das Schweizerische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK]). Für Kleinimporteure (Art. 14 Abs. 4 der Vernehmlassungsvorlage) werden Sanktionszahlungen für jedes einzelne Fahrzeug erhoben, das die Zielvorgaben überschreitet (Abs. 5); wobei für Mitglieder von Emissionsgemeinschaften nach Art. 14 Abs. 6 der Vernehmlassungsvorlage eine solidarische Haftbarkeit gilt (Abs. 6). Abs. 8 entspricht geltendem Recht (Art. 14 Abs. 6 des geltenden CO₂-Gesetzes).

Zu Art. 19

Wie bisher (Art. 9 des geltenden CO₂-Gesetzes) sollen Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe zur teilweisen Kompensation jener CO₂-Emissionen verpflichtet werden, die bei der energetischen Nutzung in Liechtenstein entstehen (Abs. 1). Die Kompensation ist mit nationalen und internationalen Bescheinigungen (Bst. a) sowie mit der Überführung von erneuerbaren Treibstoffen in den steuerlich freien Verkehr zu erbringen (Bst. b). Was unter solchen Treibstoffen zu verstehen ist, regelt die in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages anwendbare

Verordnung des UVEK vom 15. Juni 2016 über den Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an biogene Treibstoffe (BTrV, SR 641.611.21). Die Bescheinigungen sind ein Nachweis für die In- und Ausland erbrachten Verminderungen von Treibhausgasen. Emissionsverminderungen aus selbst durchgeführten Projekten, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden, können an der Kompensation hingegen nicht mehr teilnehmen.

Damit das Gesamtziel des CO₂-Gesetzes erreicht werden kann, soll die heute für den prozentualen Anteil der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr, der kompensiert werden muss, geltende Bandbreite auf bis zu 90% angehoben werden (Abs. 2 Bst. a). Die Regierung soll wie bis anhin den Inlandanteil festlegen. Zukünftig sollen mindestens 15% (bis zum Jahre 2025) bzw. 20% (ab dem Jahre 2025) der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen im Inland kompensiert werden (Abs. 2 Bst. b). Die Pflicht zum Erwerb der für die Erreichung des Gesamtziels nach Art. 3 notwendigen ausländischen Emissionsverminderungen soll dem Kompensationspflichtigen übertragen werden; wobei internationale Bescheinigungen, an deren Zustandekommen liechtensteinische Technologie oder liechtensteinische Unternehmen direkt oder indirekt mitgewirkt haben, bevorzugt behandelt werden sollen (Abs. 5).

Nach Abs. 3 müssen alle Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe mindestens 3% ihrer CO₂-Emissionen mit der Überführung von erneuerbaren Treibstoffen wie Bioethanol, Biodiesel, Biogas und synthetische Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr kompensieren. Die entsprechenden Treibstoffe müssen den ökologischen Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung entsprechen. Für die 3% in den steuerrechtlich freien Verkehr zu überführenden erneuerbaren Treibstoffen werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt; darüber hinausgehende Emissionsverminderungen werden dagegen bescheinigt.

Der Höchstwert des Kompensationsaufschlags von heute 5 Rappen pro Liter (Art. 9 Abs. 2 des geltenden CO₂-Gesetzes) soll auf maximal 10 Rappen bis 2024 und auf maximal 12 Rappen ab 2025 heraufgesetzt werden (Abs. 4). Die Kompensationspflichtigen sollen zudem zu mehr Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten verpflichtet werden (Abs. 7). Sie sollen daher sowohl über die Kosten je kompensierter Tonne CO₂ als auch über den im Jahresdurchschnitt erhobenen Kompensationsaufschlag informieren müssen.

Die Regelung, derzufolge die Regierung die Überführung von geringen Mengen an Triebstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen kann, wird beibehalten (Abs. 6); auch an dieser Stelle in enger inhaltlicher Abstimmung mit der Schweiz.

Zu Art. 20

Dieser Artikel entspricht Art. 9 Abs. 3 und 4 des geltenden CO₂-Gesetzes und soll materiell unverändert übernommen werden.

Zu Art. 21

Die Höhe der Ersatzleistung, die pro nicht kompensierter Tonne CO₂ fällig wird, soll neu auf CHF 320,00 verdoppelt werden (Abs. 1). Zusätzlich soll pro Tonne CO₂-Gesetzes im Folgejahr eine internationale Bescheinigung abgegeben werden müssen (Abs. 2).

Zu Art. 22

Die Festsetzung der Höhe der CO₂-Abgabe auf die Herstellung, Erzeugung, Gewinnung und/oder Einfuhr von fossilen Brennstoffen soll weiterhin an die Regierung delegiert werden und in Abhängigkeit von Zwischenzielen erfolgen. Die der Regierung dabei offenstehende Bandbreite liegt zwischen CHF 96,00 und CHF 210,00 pro Tonne CO₂ (Abs. 2). Ausgangspunkt für den Mechanismus ist der Abgabesatz vom 31. Dezember 2020. Die Regierung kann den einmal erhöhten Ab-

gabesatz auch wieder senken, sollte dies aufgrund einer Änderung der Rahmenbedingungen angezeigt sein.

Zu Art. 23

Dieser Artikel entspricht dem in der Schweiz geltenden CO₂-Gesetz und sollte in das liechtensteinische CO₂-Gesetz materiell unverändert übernommen werden. Er präzisiert in Abs. a), dass auch die Einfuhr von Kohle der CO₂-Abgabe unterliegt. Der zweite Halbsatz von Bst. a) ist rein legistisch bedingt und in der Praxis ohne Bedeutung.

Zu Art. 24

In Anlehnung an den Emissionshandel werden Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung zukünftig als „Betreiber von Anlagen“ bezeichnet. Die Regierung soll nicht mehr einzelne Wirtschaftszweige bezeichnen, denen die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet wird; stattdessen sollen zukünftig alle Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzungen für den Abschluss einer Verminderungsverpflichtung erfüllen, die Möglichkeit erhalten, eine Rückerstattung der CO₂-Abgabe zu beantragen. Die Anlagen des Betreibers müssen dabei wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen (Abs. 1 Bst. a). Anlagenbetreiber, die ihre Anlagen für rein private Tätigkeiten nutzen, sollen von einer Rückerstattung also nicht profitieren können. Weiter muss sich der Betreiber mit Verminderungsverpflichtung dazu verpflichten, die Treibhausgas-effizienz bis zum Jahre 2030 kontinuierlich in einem bestimmten Umfang zu steigern (Abs. 1 Bst. b) und dem Amt für Umwelt über die Umsetzung der Verpflichtung jährlich Bericht zu erstatten (Abs. 1 Bst. c).

Betreiber von Anlagen, die eine Rückerstattung der CO₂-Abgabe beantragen, müssen ihre Treibhausgas-effizienz bis 2030 kontinuierlich steigern. Massgabe dafür ist die CO₂-Intensität der Anlage. Die CO₂-Intensität setzt die Treibhausgasemissionen des Betreibers ins Verhältnis zu den Treibhausgasemissionen ohne Massnahmen. Die massgebende Zielgrösse in Prozent kann dabei einerseits

über die Bestimmung des Verminderungspotentials oder durch Anerkennung eines exogen bestimmten, ambitionierten Richtwerts hergeleitet werden. Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich an den erwarteten Treibhausgasemissionen (Abs. 2 Bst. a), die mit der geplanten Produktionsentwicklung korrelieren, dem individuellen Verminderungspotential bis 2030 (Bst. b) und dem Sektorziel für die Industrie (Bst. c).

Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können sich, wie bisher (Art. 9 Abs. 3 des geltenden CO₂-Gesetzes), zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen (Abs. 3), wobei dies allerdings nur für im Inland ansässige Betreiber gilt (d.h. grenzüberschreitende Emissionsgemeinschaften mit Betreibern aus der Schweiz sind nicht möglich). Solche Zusammenschlüsse müssen zusammen eine minimale CO₂-Abgabelast erreichen, deren Höhe von der Regierung mit Verordnung bestimmt wird. Ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für einzelne Betreiber mit Verminderungsverpflichtungen. Für Kleinemittenten kann die Regierung ein vereinfachtes Befreiungsmodell vorsehen (Abs. 4 Bst. d). Möglich wäre z.B. die Weiterführung eines Massnahmenziels, das sich in der Vergangenheit bewährt hat. Unternehmen, die die für die Steigerung der Treibhausgas-effizienz erforderlichen Massnahmen aufgrund wirtschaftlich oder technischer Restriktionen nachweislich nicht oder nicht rechtzeitig umsetzen können, kann eine Abgabe internationaler Bescheinigungen erlaubt werden (Abs. 4 Bst. e); ähnliches gilt für Emissionsverminderungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen des Betreibers (Abs. 5).

Zu Art. 25

Bestimmte Kleinanlagen können vom Emissionshandel ausgeschlossen werden, sodass für sie keine Genehmigungspflicht unter dem EHG mehr besteht und sie künftig unter das CO₂-Gesetz fallen (Abs. 1). Zu den Voraussetzungen des Ausschlusses gehört insbesondere die Durchführung gleichwertiger Massnahmen zur

Emissionsverminderung. In Liechtenstein wird dies damit gewährleistet, dass die Anlagen zukünftig unter die Regelungen über die CO₂-Abgabe fallen.

Um einen Ausschluss aus dem Emissionshandel auf Dauer gewähren zu können, müssen die Anlagen über die verursachten jährlichen Emissionen Rechenschaft ablegen (Abs. 2). Dies soll in Form eines vereinfachten Emissions- und Monitoringberichts erfolgen, der an das Amt für Umwelt als Vollzugsbehörde übermittelt wird. Unter dieser Voraussetzung kann eine Erhebung der CO₂-Abgabe bei Kleinemittenten gänzlich entfallen, wenn solche Anlagen Ziel nach Art. 24 der Vernehmlassungsvorlage vereinbaren.

Wie die Berichterstattung zu erfolgen hat und unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der CO₂-Abgabe möglich ist, regelt die Regierung mit Verordnung (Abs. 3), um Änderungen rechtzeitig umsetzen zu können.

Zu Art. 26

Verfehlt ein Betreiber mit Verminderungsverpflichtung die Zielvorgabe für die Steigerung der Treibhausgaseffizienz drei Jahre in Folge, in der Hälfte der Jahre, in der die Verminderungsverpflichtung gilt, oder im Jahr 2030, ist eine Ersatzleistung fällig (Abs. 1). Für die Jahre, in denen die Treibhausgaseffizienz nicht genügend gesteigert wurde, müssen 30% der CO₂-Abgabe, die dem Unternehmen zurückerstattet wurde, nachbezahlt werden; in qualifizierten Fällen sogar in Höhe von 50% bzw. 100% (Abs. 2). Zudem sind für zu viel emittierten Tonnen CO₂-eq im Folgejahr Emissionsrechte abzugeben (Abs. 3).

Zu Art. 27

Die in der Vergangenheit eingeführte teilweise Rückerstattung der CO₂-Abgabe für Betreiber fossiler Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen (WKK-Anlagen), die weder an einem Emissionshandelssystem teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterstehen, soll mit einer Verpflichtung zu jährlicher Berichter-

stattung weitergeführt werden (Abs. 1). Die Mindestschwelle, ab welcher eine WKK-Anlage Zurückerstattung berechtigt ist, wird von der Regierung mit Verordnung festgelegt (Abs. 2). Rückerstattungsberechtigt sind nur WKK-Anlagen, die hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt sind, eine Feuerungs-wärmeleistung aufweisen, die sie nicht zur Teilnahme am Emissionshandelssystem verpflichtet und ökologische und energetische Mindestanforderungen erfüllen (Abs. 1 Bst. a).

Zu Art. 28

Dieser Artikel legt die Höhe der Rückerstattung der CO₂-Abgabe und die Voraussetzung für eine Rückerstattung fest. Danach wird ein Sockelbetrag von 60% dann zurückerstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass die fossilen Brennstoffe für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden (Abs. 1); nach dem zweiten Absatz werden die restlichen 40% rückerstattet, wenn der Betreiber im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Energieeffizienzsteigerung der eigenen oder anderen Anlagen nachweist, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen. Die Einzelheiten werden mit Verordnung geregelt (Abs. 3).

Zu Art. 29

Für die Rückerstattung bei nichtenergetischer Nutzung von Brennstoffen (wie z.B. als Rohstoff oder Schmiermittel) soll zukünftig ein eigener Abschnitt vorgesehen werden.

Zu Art. 30

Art. 30 entspricht geltendem Recht (Art. 19 des geltenden CO₂-Gesetzes) und legt fest, dass die in der Schweiz für den Vollzug der dortigen CO₂-Gesetzgebung zuständigen Bundesbehörden für den Vollzug der liechtensteinischen CO₂-Gesetzgebung zuständig sind, wie in der Vereinbarung vom 29. Januar 2010 vorgesehen. Von der Zuständigkeit der schweizerischen Bundesbehörden ausgenommen sind die Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung des Ab-

gabenertrages der CO₂-Abgabe. Dieser Vorbehalt geht auf Art. 1 Abs. 2 des Vertrages vom 29. Januar 2010 zurück. Im Gegensatz zum schweizerischen Gesetzesvollzug entscheidet die Regierung über die Verwendung der im Inland generierten Abgabeerträge. Die Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft wird auch in Zukunft durch die liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung vollzogen werden, diesbezüglich sieht die Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vor.

Darüber hinaus ist die Zuständigkeit der schweizerischen Bundesbehörden beim Vollzug der Bestimmungen zur Kompensation von Treibstoffemissionen ausgeschlossen (Abs. 1 Bst. b). Aufgrund des unmittelbaren Territorialitätsbezugs der entsprechenden liechtensteinischen Massnahmen (Pflicht zur Realisierung von Kompensationsmassnahmen im Inland) sind in diesem Fall die liechtensteinischen Behörden zuständig; wobei die im Inland getroffenen Massnahmen im Vergleich zu den in der Schweiz geltenden Bestimmungen in ihren Wirkungen gleichwertig sein müssen (Art. 8a Abs. 1 der Vereinbarung vom 29. Januar 2010).

Das Amt für Umwelt leistet den schweizerischen Bundesbehörden bei Bedarf Unterstützung beim Vollzug dieses Gesetzes (Abs. 2).

Zu Art. 31

Art. 31 entspricht dem geltenden Recht und ergänzt es (Art. 20 des geltenden CO₂-Gesetzes). Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen. Die Verwendung des generellen Begriffs "Vollzugsbehörden" besagt, dass alle mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Behörden, im Einzelfall also auch die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden, Kontrollen in liechtensteinischen Unternehmen vornehmen können, wie dies in Art. 9 Abs. 2 der Vereinbarung vom 29. Januar 2010 vorgesehen ist. Bei solchen Kontrollen kann eine vertiefte Einsicht in die Geschäftsablage der Unternehmen erforderlich sein. Die zuständigen liechtensteinischen Behörden sind bei den Kontrollen daher durchwegs anwesend.

Zu Art. 32

Art. 32 entspricht dem geltenden Recht und ergänzt es (Art. 21 des geltenden CO₂-Gesetzes). Aufgrund der Sensibilität gewisser Kontrollbereiche wird ausdrücklich festgehalten, dass alle Vollzugspersonen, d.h. auch externe Berater, dem Amtsgeheimnis von Gesetzes wegen unterstehen. Um Zweifel auszuschliessen und den Gesetzesvollzug im Sinne der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Verhältnis zur Schweiz sicherzustellen (Art. 9 Abs. 2 und 10 der Vereinbarung vom 29. Januar 2010), autorisiert Abs. 2 das Amt für Umwelt zur Bearbeitung und zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.

Zu Art. 33

Dieser Artikel verpflichtet die Regierung dazu, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen periodisch zu überprüfen und die Ergebnisse in die Langzeitstrategie nach Art. 3 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage einfliessen zu lassen. Daraus wird sich dann auch ein allfälliger Änderungsbedarf in Bezug auf die Reduktionsziele ergeben, zu denen sich Liechtenstein im Rahmen des Klimaübereinkommens von Paris verpflichtet hat. Abs. 2 statuiert eine Berichterstattungspflicht zuhanden des Landtags und trägt der Regierung auf, im Zuge der Evaluation u.a. auch klimarelevante Faktoren wie die Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung in Rücksicht zu stellen.

Zum Kapitel VI. (Strafbestimmungen)

Kapitel VI. der Vernehmlassungsvorlage (d.h. die Art. 34 bis 37) enthält Regelungen zu Sanktions- bzw. Strafmassnahmen für den Fall einer Verletzung von Vorgaben des Gesetzes. Es entspricht dem geltenden Recht und ergänzt es (Art. 22, 23 und 24 des geltenden CO₂-Gesetzes). Zu solchen Massnahmen kommt es bei einer Hinterziehung der CO₂-Abgabe (Art. 34), bei einer Gefährdung der CO₂-

Abgabe (Art. 35) sowie bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Falschangaben über Personenwagen (Art. 36).

Je nach Straftatbestand und Höhe des vorgesehenen Bussenbetrags variiert die zuständige Strafbehörde innerhalb der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Zollkreisdirektionen oder Zollstellen) sowie das Strafverfahren (ordentliches oder verkürztes Verfahren). Damit Widerhandlungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum in demselben Strafverfahren abgeurteilt werden und damit alle Betroffenen von denselben Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch machen können, werden Gesetzesverstösse durch die schweizerischen Behörden unter Anwendung des schweizerischen Verfahrensrechts geahndet (Art. 37).

Zu Art. 38

Art. 38 Abs. 1 erlaubt den abgabebefreiten Unternehmen einen Teil der Emissionszertifikate aus dem geltenden CO₂-Gesetz für den Zeitraum 2021-2030 zur Zielerreichung zu verwenden.

Dasselbe gilt auch für die in den Jahren 2013-2020 erzielten Übererfüllungen, welche nicht verwendet wurden (Abs. 2). Diese können bis ins Jahr 2025 verwendet werden. Wie im bestehenden Art. 5 Abs. 4 und 5 kann ein Betrieb einen finanziellen Ausgleich für die Übererfüllungen bei der Regierung beantragen.

Zu Art. 39

Art. 39 entspricht Art. 28 Abs. 1 des geltenden CO₂-Gesetzes. Inhaltlich ergibt sich diesbezüglich keine Änderung der Rechtslage; massgebend für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe ist auch weiterhin der Notenaustausch vom 20. Dezember 2012, LGBI. 2012 Nr. 417.

Zu Art. 40

Dieser Artikel ermöglicht es Unternehmen, die nach altem Recht eine Verminderungsverpflichtung eingegangen waren und diese nach dem Inkrafttreten des

neuen Gesetzes ohne Unterbruch weiterführen möchten, bis zum Eingehen einer neuen Verminderungsverpflichtung eine vorläufige Rückerstattung der CO₂-Abgabe zu beantragen. Damit wird das in Art. 24 der Vernehmlassungsvorlage niedergelegte Regime über das Jahr 2021 hinaus etabliert. In der Schweiz besteht eine ähnliche Regelung (Art. 79 des Gesetzes vom 25. September 2020), sodass im schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraum gleiche Wettbewerbsbedingungen bestehen. Nach Abs. 2 ist die vorläufig zurückerstattete CO₂-Abgabe ihrerseits zurückzuzahlen, sollte eine Verminderungsverpflichtung bis zum Jahr 2023 nicht abgeschlossen werden. Wie im bestehenden Art. 5 Abs. 4 und 5 kann ein Betrieb einen finanziellen Ausgleich für die Übererfüllungen bei der Regierung beantragen.

Zu Art. 41

Im Anschluss an Art. 40 enthält Art. 41 eine Sondernorm für Kleinemittenten im Sinne von Art. 25 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage. Ihnen soll der Abschluss einer Verminderungsverpflichtung für das Jahr 2021 ermöglicht werden, obwohl sie einer solchen bislang nicht unterstanden. Damit kommen Kleinemittenten zukünftig u.a. in den Genuss einer vorläufigen Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Art. 40 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage.

Zu Art. 42

Dieser Artikel bestimmt, dass die Regierung die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen erlassen kann, insbesondere über die Höhe der Abgabe- und Kompensationssätze, über den Nachweis zusätzlich erbrachter Emissionsverminderungen sowie zu den Verfahren der Abgabebefreiung und des Sanktionsvollzugs im Rahmen der Emissionsvorschriften für neu in Verkehr gesetzte Kraftfahrzeuge.

Zu Art. 43

Artikel 27 regelt die Aufhebung bisherigen Rechts.

Zu Art. 44

Das neue CO₂-Gesetz sollte gemeinsam mit dem neuen schweizerischen CO₂-Gesetz in Kraft treten, d.h. am 1. Januar 2022.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 2013/38 zur Schaffung eines CO₂-Gesetzes verwiesen werden, an deren Aktualität sich grundsätzlich nichts geändert hat. Wie auch schon das geltende CO₂-Gesetz setzt die Vernehmlassungsvorlage die Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Vereinbarung mit der Schweiz vom 29. Januar 2010 um, womit Liechtenstein die entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden nicht angepasst; so wird der Souveränität Liechtensteins in fiskalischen Angelegenheiten auch weiterhin Rechnung getragen. Zudem bleibt es bei der Aufteilung der Vollzugszuständigkeiten nach Art. 2 der Vereinbarung vom 29. Januar 2020. Inhaltlich bezweckt die Vernehmlassungsvorlage gegenüber den bestehenden Gesetzesvorschriften eine Weiterführung und Verstärkung der Anstrengungen zur Reduktion der landesweiten Treibhausgasemissionen, um den Klimazielen des in der Zwischenzeit abgeschlossenen Klimaübereinkommens von Paris nachzukommen.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Durchführung des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) sowie des Vertrages und der Vereinbarung zum Vertrag vom 29. Januar 2010 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltafgaben im Fürstentum Liechtenstein, in den jeweils geltenden Fassungen;
- b) den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten, und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen;

- c) die Treibhausgasemissionen, insbesondere CO₂-Emissionen, auf ein Ausmass zu vermindern, das die Aufnahmefähigkeit von Kohlenstoffsinken nicht übersteigt;
- d) die Schaffung von Anreizen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien;
- e) die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu erhöhen;
- f) die Finanzmittelflüsse mit der angestrebten emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „fossile Brennstoffe“: fossile Energieträger, die zur Erzeugung von Wärme, Kälte oder Licht, in thermischen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden;
- b) „fossile Treibstoffe“: fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung verwendet werden;
- c) „Emissionsrechte“: handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Land Liechtenstein oder von Staaten oder Staatengemeinschaften mit von der Regierung anerkannten Emissionshandelssystemen kostenlos zugeteilt oder versteigert werden;
- d) „Anlage“: ortsfeste technische Einheit an einem Standort;

- e) „nationale Bescheinigungen“: in Liechtenstein handelbare Bescheinigungen über in Liechtenstein nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen;
- f) „internationale Bescheinigungen“: Bescheinigungen über im Ausland nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen;
- g) „Senkenleistung“: international anrechenbare Bilanz über die Treibhausgasemissionen und die CO₂-Aufnahme in Kohlenstoffspeichern;
- h) „Klimaschutz“: die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Senkenleistung beitragen und mögliche Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre abmildern oder verhindern sollen.

2) Die Regierung bezeichnet die Treibhausgase mit Verordnung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Verminderungsziele

1) Die Treibhausgasemissionen sind bis zum Jahr 2050 gegenüber dem Stand des Jahres 1990 gesamthaft auf netto-null zu vermindern. Die Klimaneutralität im Jahre 2050 ist grundsätzlich durch Massnahmen im Inland zu erreichen, insbesondere durch energie-, verkehrs-, umwelt-, forst-, landwirtschafts-, wirtschafts- und finanzpolitische Massnahmen sowie durch freiwillige Massnahmen der Selbstverpflichtung. Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in Liechtenstein ausgestossenen Treibhausgase, ab-

zöglich der Emissionen aus fossilen Treibstoffen für internationale Flüge und für internationale Schifffahrten.

2) Zur Erreichung der Klimaneutralität nach Abs. 1 erstellt die Regierung eine Klimalangzeitstrategie für den Zeitraum bis Mitte des Jahrhunderts und legt die national festgelegten Beiträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Klimaübereinkommens fest (National Determined Contributions; NDCs). Die Klimalangzeitstrategie und die national festgelegten Beiträge sind regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

3) Treibhausgasemissionen, die sich nicht durch Massnahmen im Inland im Sinne von Abs. 1 vermindern lassen, können durch Emissionsvermindierungen im Ausland erzielt werden, die einen Beitrag dazu leisten, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur im Sinne von Art. 1 Bst. b) zu begrenzen.

Art. 4

Massnahmen

1) Die Regierung kann Ziele und Zwischenziele für die Verminderung von Treibhausgasemissionen für einzelne Sektoren und Emissionen aus fossilen Brennstoffen festlegen (Sektorziele). Dabei werden die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotenzial berücksichtigt.

2) Die Regierung kann mit Organisationen der Wirtschaft, mit Unternehmensgruppen oder mit Betreibern von Anlagen nach Art. 24 Verminderungsverpflichtung eingehen (Emissionsziele). Dabei legt sie fest, inwieweit zur Erreichung der Emissionsziele internationale Bescheinigungen berücksichtigt werden können.

Art. 5

Nationale Bescheinigungen

1) Die Regierung legt mit Verordnung die Anforderungen fest, die in Liechtenstein erzielte Emissionsverminderungen erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.

2) Wirtschaftliche Emissionsverminderungen werden nur angerechnet, wenn technische oder ökonomische Hemmnisse abgebaut werden.

3) Als Emissionsverminderungen gelten auch Erhöhungen der Senkenleistungen, insbesondere durch biologische Sequestrierung im Wald und in Böden sowie in Holzprodukten.

Art. 6

Internationale Bescheinigungen

1) Die Regierung legt mit Verordnung die Anforderungen fest, die im Ausland erzielte Emissionsverminderungen erfüllen müssen, damit die für die Verminderungen ausgestellten internationalen Bescheinigungen in Liechtenstein berücksichtigt werden.

2) Die Emissionsverminderungen müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie wären ohne Erlös aus dem Verkauf der internationalen Bescheinigung nicht zustande gekommen;
- b) sie tragen zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort bei.

3) Die Regierung kann völkerrechtliche Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von internationalen Bescheinigungen abschliessen.

Art. 7

Koordination der Anpassung an den Klimawandel

Das Amt für Umwelt koordiniert die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen oder an Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können. Es sorgt für die Erarbeitung und Beschaffung von Grundlagen, die für das Ergreifen dieser Massnahmen notwendig sind.

Art. 8

Verminderung nach dem Stand der Technik

1) Wer Anlagen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. t) USG, die beim Betrieb eine bestimmte Mindestmenge an Treibhausgasemissionen verursachen, neu errichten oder wesentlich ändern will, sorgt dafür, dass die durch diese Anlagen verursachten Treibhausgasemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

2) Die Regierung legt die Mindestmenge nach Abs. 1 mit Verordnung fest.

II. Technische Massnahmen

A. Gebäude

Art. 9

Grundsatz

1) Die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen, die von der Gesamtheit der Gebäude in Liechtenstein ausgestossen werden, sind im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Dazu erlässt die Regierung mit Verordnung Gebäudestandards für Neubauten und für bestehende Bauten.

2) Für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen kann ein Bonus auf die Ausnützungsziffer bis maximal 30 Prozent gewährt werden.

Art. 10

CO₂-Grenzwerte

1) Ab 2023 dürfen:

- a) Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens 20 kg CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Fünfjahresschritten um jeweils 5 kg CO₂ zu reduzieren;
- b) Neubauten durch ihre Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser grundsätzlich keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen.

2) Als Energiebezugsfläche gilt die Summe aller beheizten ober- und unterirdischen Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte (Bruttogeschossfläche).

3) Die Regierung legt mit Verordnung fest, wie die Daten erhoben und die Anforderungen nach Abs. 1 berechnet werden. Dabei berücksichtigt sie das Standortklima.

4) Der für Bauten rechtlich verbindlich gesicherte Bezug CO₂-neutraler erneuerbarer gasförmiger oder flüssiger Energieträger, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann zu maximal 50 Prozent zur Erreichung der Vorgaben nach Abs. 1 Bst. a) angerechnet werden. Der Anteil kann bis auf maximal 100 Prozent erhöht werden, wenn gleichzeitig Massnahmen bezüglich Effizienz nachgewiesen werden. Als solche gelten insbesondere energetische Gebäudehüllen- oder Gesamtsanierungen.

5) Die Regierung kann mit Verordnung weniger strenge Anforderungen nach Abs. 1 vorsehen, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist.

6) Das Amt für Bau und Infrastruktur trägt die nach diesem Artikel wesentlichen Angaben, insbesondere die nach Abs. 5 gewährten Ausnahmen und deren Begründung, in das Gebäude- und Wohnungsregister ein. Die Regierung regelt die einzutragenden Angaben mit Verordnung.

B. Kraftfahrzeuge

Art. 11

Zielwerte für die Jahre 2021 bis 2024

1) Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021 bis 2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen höchstens 95 g CO₂/km betragen.

2) Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und von Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021 bis 2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern höchstens 147 g CO₂/km betragen.

3) Die Zielwerte nach den Abs. 1 und 2 basieren auf den bisher üblichen Messmethoden. Bei einer Änderung der Messmethoden legt die Regierung mit Verordnung die entsprechenden Zielwerte fest, bezeichnet die anwendbaren Messmethoden und berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union (EU).

4) Die Regierung beobachtet die Entwicklung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb. Sie kann geeignete Massnahmen für den Vollzug dieses Kapitels treffen, falls die Abweichung zwischen den Emissionen gemäss der anwendbaren Messmethode und jenen im realen Fahrbetrieb zunimmt.

Art. 12

Zielwerte ab 2025

1) Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von Personenwagen sowie von Lieferwagen und von leichten Sattelschleppern, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2025 bis 2029 den massgebenden Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021, vermindert um 15 Prozent, nicht überschreiten.

2) Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2025 bis 2029 den massgebenden Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020, vermindert um 15 Prozent, nicht überschreiten. Die Regierung beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann gegebenenfalls die Zielsetzung anpassen.

3) Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen ab dem Jahr 2030 den massgebenden Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021, vermindert um 37,5 Prozent, nicht überschreiten; bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gilt eine Verminderung um 31 Prozent.

4) Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen ab dem Jahr 2030 den massgebenden Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020, vermindert um 30 Prozent, nicht überschreiten. Die Regierung beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann die Zielsetzung gegebenenfalls anpassen.

5) Die Regierung legt fest, was als schweres Fahrzeug gemäss den Absätzen 2 und 4 gilt. Sie richtet sich dabei nach den Regelungen der EU.

6) Die Regierung beobachtet, ob der massgebende Ausgangswert in der EU gemäss den Absätzen 2 und 4 vom Ausgangswert in Liechtenstein massgeblich abweicht. Ist dies der Fall, kann sie unter Berücksichtigung des Verfahrens in der EU einen massgebenden Ausgangswert anhand der in der Schweiz im Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 erstmals zugelassenen schweren Fahrzeuge definieren, sofern keine Umgehung von Sanktionen insbesondere in Form von Inverkehrsetzen in der Schweiz und Liechtenstein statt im Ausland möglich ist.

7) Art. 11 Abs. 4 gilt sinngemäss.

Art. 13

Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

1) Die Regierung kann zusätzlich zu den Zielwerten nach den Art. 11 und 12 Zwischenziele vorsehen.

2) Falls die Zielerreichung jährlich zu erfüllen ist, legt die Regierung für Personenwagen die Zwischenziele mit Verordnung so fest, dass die Senkungsrate der jährlichen Zwischenzielwerte mit der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmt.

3) Die Regierung kann beim Übergang zu neuen Zielwerten mit Verordnung Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der neuen Zielwerte während einer begrenzten Zeit erleichtern. Diese Erleichterungen sind für Personenwagen nicht später als in der EU zu beenden.

4) Die Regierung kann bestimmte Fahrzeugkategorien vom Geltungsbereich dieses Abschnitts mit Verordnung ausschliessen. Dabei berücksichtigt sie die Regelungen der EU.

Art. 14

Individuelle Zielvorgabe

1) Jeder Importeur und Hersteller von Fahrzeugen muss die CO₂-Emissionen gemäss einer jährlichen individuellen Zielvorgabe begrenzen.

2) Die individuelle Zielvorgabe leitet sich aus den Zielwerten nach den Art. 11 und 12 ab. Sie wird für die Gesamtheit der von einem Importeur eingeführten beziehungsweise von einem Hersteller in Liechtenstein produzierten Fahrzeuge festgelegt, die im betreffenden Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte). Die Personenwagen, die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper sowie die schweren Fahrzeuge bilden drei separate Neuwagenflotten.

3) Importeure und Hersteller können sämtliche Elektrofahrzeuge von ihrer Neuwagenflotte ausnehmen lassen. Sie müssen dies dem schweizerischen Bundesamt für Energie (BFE) vor Beginn des betreffenden Jahres mitteilen.

4) Werden von den Fahrzeugen, die ein Importeur einführt oder ein Hersteller in Liechtenstein produziert, jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise weniger als 6 Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper beziehungsweise weniger als 2 schwere Fahrzeuge erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt. Abs. 3 gilt sinngemäss.

5) Die Regierung legt mit Verordnung die Methode fest, mit der die individuelle Zielvorgabe berechnet wird. Sie berücksichtigt dabei insbesondere:

- a) die Eigenschaften der importierten beziehungsweise in Liechtenstein produzierten Fahrzeuge, wie Leergewicht, Standfläche oder Nutzlast;
- b) die Regelungen der EU.

6) Importeure und Hersteller von Personenwagen, von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern sowie von schweren Fahrzeugen können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

Art. 15

Berechnungsweise

1) Das Schweizerische Bundesamt für Energie (BFE) berechnet am Ende jedes Kalenderjahrs für jeden Importeur und jeden Hersteller:

- a) die individuelle Zielvorgabe;
- b) die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte.

2) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Angaben die Importeure und Hersteller machen müssen. Sie legt insbesondere die Quellen für die Bestimmung der Fahrzeugdaten fest, die zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen verwendet werden. Die Regierung kann vorsehen, dass für den Fall, dass die Angaben nicht fristgerecht vorliegen, ein pauschaler Emissionswert zur Anwendung kommt.

Art. 16

CO₂-vermindernde Faktoren bei einzelnen Fahrzeugen

1) Bei der Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs werden berücksichtigt:

- a) bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden können: die CO₂-Verminderung, die aufgrund des Anteils von Biogas am Gasgemisch erzielt wird;
- b) bei Fahrzeugen mit Ökoinnovation: die CO₂-Verminderung, die durch den Einsatz der innovativen Technologie erzielt wird, unter Berücksichtigung der Regelungen der EU.

2) Das Biogas muss die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des schweizerischen Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (MinöStG) erfüllen.

Art. 17

CO₂-vermindernde Faktoren bei Neuwagenflotten

1) Importeure und Hersteller können beantragen, dass die CO₂-Verminderung, die durch die Verwendung von Treibstoffen erzielt wird, die mittels Elektrizität aus erneuerbaren Energien hergestellt werden (synthetische Treibstoffe), bei der Berechnung der CO₂-Emissionen ihrer Neuwagenflotte berücksichtigt wird. Sie müssen hierfür Nachweise vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Menge solcher Treibstoffe ihnen welcher Inverkehrbringer vertraglich zurechnet.

2) Die CO₂-Verminderung nach Abs. 1 bestimmt sich nach:

- a) der Summe der für das betreffende Jahr vertraglich zugerechneten Mengen synthetischer Treibstoffe in Liechtenstein;

- b) der Anzahl Fahrzeuge in der Neuwagenflotte, für die synthetische Treibstoffe verwendet werden können; und
- c) dem Umfang der CO₂-Emissionen, die die Fahrzeuge nach Bst. b) während ihrer durchschnittlichen Lebensdauer erwartungsgemäss verursachen.

3) Die synthetischen Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Art. 12b Abs. 1 und 3 MinöStG erfüllen.

Art. 18

Ersatzleistung

1) Liegen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von Personenwagen oder von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern eines Importeurs oder Herstellers über der individuellen Zielvorgabe, so muss der Importeur oder Hersteller pro Fahrzeug, das im betreffenden Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzt wurde, für jedes Gr. CO₂/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, einen Betrag zwischen 95 und 152 Franken entrichten.

2) Liegen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von schweren Fahrzeugen eines Importeurs oder Herstellers über der individuellen Zielvorgabe, so muss der Importeur oder Hersteller pro Fahrzeug, das im betreffenden Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzt wurde, für jedes Gr. CO₂ pro Tonnenkilometer, das über seiner individuellen Zielvorgabe liegt, einen Betrag bezahlen. In den Jahren 2025 bis 2029 liegt dieser Betrag zwischen 4 250 und 6 800 Franken und ab dem Jahr 2030 zwischen 6 800 und 10 880 Franken.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung die Methode, nach der die Beträge gemäss den Abs. 1 und 2 festgelegt werden. Sie richtet sich dabei nach den in der EU geltenden Beträgen und dem Wechselkurs.

4) Das Schweizerische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt die Beträge nach den Abs. 1 und 2 jedes Jahr neu fest.

5) Für Importeure und Hersteller nach Art. 14 Abs. 4 gilt der Betrag für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Art. 13 erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure oder Hersteller nach Art. 15 Abs. 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der individuellen Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann die Regierung die Ersatzleistung für die Betroffenen mindern.

6) Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch für die Ersatzleistung.

7) Im Übrigen gelten die Art. 10 und 11 MinöStG sinngemäss.

8) Die Regierung kann mit Verordnung vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1 bis 4 zu entrichten wäre, wenn die Ersatzleistung aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

III. Kompensation bei fossilen Treibstoffen

Art. 19

Grundsatz

1) Wer nach dem MinöStG fossile Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energeti-

schen Nutzung der fossilen Treibstoffe in Liechtenstein entstehen, wie folgt kompensieren:

- a) mit Bescheinigungen; und
- b) mit der Überführung von biogenen Treibstoffen nach Art. 2 Abs. 3 Bst. d) MinöStG in den steuerrechtlich freien Verkehr.

2) Die Regierung legt nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Art. 3 mit Verordnung fest:

- a) den Anteil der CO₂-Emissionen, der insgesamt kompensiert werden muss; dieser beträgt höchstens 90 Prozent;
- b) den Anteil, der durch in Liechtenstein durchzuführende Massnahmen kompensiert werden muss; dieser beträgt mindestens 15 Prozent und ab 2025 mindestens 20 Prozent; es sind Massnahmen zu bevorzugen, über welche grosse ungenutzte Kompensationspotenziale erschlossen werden können; eine langfristige Wirtschaftlichkeit soll gewährleistet werden.

3) Der Anteil der CO₂-Emissionen, der mit Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr, einschliesslich Massnahmen zur Förderung der Elektrifizierung des Strassenverkehrs mit nachweislich erneuerbarem Strom, der Entwicklung alternativer Antriebskonzepte und der Gewinnung CO₂-neutraler nachhaltiger Antriebsenergie kompensiert werden muss, beträgt mindestens 3 Prozent. Fahrzeuge, die bereits nach dem 2. Kapitel angerechnet worden sind, sind ausgeschlossen. Bei biogenen Treibstoffen sind nur die Netto-Kompensationen anrechenbar.

4) Der Aufschlag auf Treibstoffe für die Kompensation gemäss Abs. 2 beträgt bis 2024 höchstens 10 Rappen pro Liter Treibstoff und ab 2025 höchstens 12 Rappen pro Liter Treibstoff (Maximalaufschlag). Wird die wirtschaftliche Not-

wendigkeit nachgewiesen, kann die Regierung den Maximalaufschlag mit Verordnung vorübergehend reduzieren.

5) Es werden, wenn möglich, internationale Bescheinigungen berücksichtigt, bei denen die Emissionsverminderungen in der Wertschöpfungskette von liechtensteinischen Unternehmen oder durch den Einsatz von liechtensteinischen Technologien erzielt wurden. Die Regierung kann mit Verordnung einen Mindestanteil festlegen.

6) Die Regierung kann die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht für geringe Mengen von Treibstoffen mit Verordnung ausnehmen.

7) Personen nach Abs. 1 müssen das Amt für Umwelt informieren über:

- a) die in Liechtenstein bei der energetischen Nutzung von fossilen Treibstoffen entstanden CO₂-Emissionen;
- b) die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und
- c) den Kompensationsaufschlag.

Art. 20

Kompensationspflichtige Personen

1) Kompensationspflichtig sind die nach dem MinöStG steuerpflichtigen Personen.

2) Sie können sich zu Kompensationsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Kompensationsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für die einzelne kompensationspflichtige Person.

3) Die Regierung kann mit den nach Abs. 1 kompensationspflichtigen Personen vereinbaren, auf die Durchführung von Kompensationsmassnahmen zu verzichten, wenn sie dem Land einen Betrag entrichten, der den Kosten je kompensierter Tonne CO₂ des jeweiligen Jahres in der Schweiz entspricht.

Art. 21

Ersatzleistung

1) Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss einen Beitrag entrichten:

- a) von 320 Franken pro nicht kompensierter Tonne CO₂;
- b) von 100 Franken pro nicht durch eine internationale Bescheinigung kompensierter Tonne CO₂.

2) Für die nicht kompensierten Tonnen CO₂ sind im folgenden Kalenderjahr internationale Bescheinigungen abzugeben.

IV. CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen

A. Erhebung der CO₂-Abgabe

Art. 22

CO₂-Abgabe

1) Auf der Herstellung, Erzeugung, Gewinnung und Einfuhr von fossilen Brennstoffen wird eine Abgabe erhoben (CO₂-Abgabe).

2) Die Regierung setzt den Abgabesatz mit Verordnung zwischen 96 Franken und 210 Franken pro Tonne CO₂ fest. Sie orientiert sich dabei an den Abgabesätzen in der Schweiz.

Art. 23

Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtige Personen sind:

- a) für die CO₂-Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem schweizerischen Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG) anmeldepflichtigen Personen sowie Personen, die Kohle im Zollgebiet nach Art. 3 Abs. 1 ZG herstellen oder gewinnen;
- b) für die CO₂-Abgabe auf den übrigen fossilen Brennstoffen: die nach dem MinöStG steuerpflichtigen Personen.

B. Rückerstattung der CO₂-Abgabe

1. Rückerstattung an Betreiber mit Verminderungsverpflichtung

Art. 24

Grundsatz

1) Betreibern von Anlagen, die für ihre Anlagen, die sich am gleichen Standort befinden, eine Verminderungsverpflichtung eingehen (Betreiber mit Verminderungsverpflichtung), wird die CO₂-Abgabe für diese Anlagen auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:

- a) die Anlagen für wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten verwendet werden;

- b) sich der Betreiber der Anlagen dazu verpflichtet, die Treibhausgaseffizienz jährlich bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu steigern; und
- c) der Betreiber der Anlagen jährlich über die Verpflichtung nach Bst. b) Bericht erstattet.

2) Der Umfang der Verminderungsverpflichtung nach Art. 1 Abs. b) orientiert sich insbesondere:

- a) an den erwarteten Treibhausgasemissionen der Anlagen;
- b) am wirtschaftlich realisierbaren Potenzial, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern;
- c) an den gestützt auf Art. 5 Abs. 1 festgelegten Verminderungszielen.

3) Betreiber mit Verminderungsverpflichtung mit Sitz im Inland können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschließen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Betreiber mit Verminderungsverpflichtung.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung:

- a) die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtungen;
- b) die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Abs. 1 Bst. a) von anderen Tätigkeiten;
- c) welche öffentlich-rechtliche Tätigkeiten zum Eingehen einer Verminderungsverpflichtung berechtigen;
- d) inwieweit Betreiber von Anlagen mit geringen Treibhausgasemissionen den Umfang der Verminderungsverpflichtung mit einem vereinfachten Modell festlegen können;

- e) in welchen Fällen zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung internationale Bescheinigungen abgegeben werden.

5) Auf Gesuch des Betreibers können auch Emissionsreduktionen berücksichtigt werden, die aufgrund von Massnahmen des Betreibers ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen realisiert werden.

Art. 25

Vom Emissionshandel ausgeschlossene Kleinemittenten

1) Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vom Amt für Umwelt nach Massgabe von Art. 27 und 27a der Richtlinie 2003/87/EG vom Emissionshandel ausgeschlossen waren, fallen unter dieses Gesetz (Kleinemittenten).

2) Kleinemittenten im Sinne von Abs. 1 erstatten dem Amt für Umwelt über die Gesamtemissionen des Vorjahres jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Verminderung von Treibhausgasemissionen Bericht. Sie können von der Entrichtung der CO₂-Abgabe befreit werden, wenn sie ein Ziel nach Art. 24 vereinbaren.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung.

Art. 26

Ersatzleistungen

1) Betreiber von Anlagen müssen eine Ersatzleistung zahlen, wenn sie ihre Verminderungsverpflichtung wie folgt nicht einhalten:

- a) drei Jahre in Folge;

- b) in mehr als der Hälfte der Jahre, in der die Verminderungsverpflichtung gilt; oder;
- c) im Jahre 2030.

2) Die Ersatzleistung beträgt 30 Prozent der für die Jahre, in denen die Verminderungsverpflichtung nicht eingehalten wurde, zurückerstatteten CO₂-Abgabe. Sie ist nicht zu verzinsen. Falls zwei der Kriterien gemäss Abs. 1 zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 50 Prozent. Falls alle drei zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 100 Prozent.

3) Für die zu viel emittierten Tonnen CO₂eq sind im Folgejahr Emissionsrechte abzugeben.

2. Rückerstattung an Betreiber von WKK-Anlagen

Art. 27

Grundsatz

1) Betreibern von WKK-Anlagen, die weder an einem Emissionshandelssystem teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung nach Art. 24 unterliegen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anlage muss:
 - 1. hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt sein,
 - 2. eine begrenzte Feuerungswärmeleistung aufweisen, und
 - 3. die energetischen, ökologischen und anderen Mindestanforderungen erfüllen.

b) Der Betreiber muss sich zur regelmässigen Berichterstattung verpflichten.

2) Die Regierung legt mit Verordnung die Mindestanforderungen an die WKK-Anlagen fest.

Art. 28

Voraussetzungen und Umfang

1) Zurückerstattet werden 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, für die der Betreiber nachweist, dass sie für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden.

2) Die restlichen 40 Prozent werden zurückerstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der eigenen oder anderer Anlagen, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen, ergriffen hat.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung.

3. Rückerstattung bei nicht energetischer Nutzung

Art. 29

Grundsatz

Personen, die nachweisen, dass sie fossile Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben, wird die CO₂-Abgabe auf diesen Brennstoffen auf Gesuch hin zurückerstattet.

V. Organisation und Durchführung

Art. 30

Vollzug

1) Die in der Schweiz für den Vollzug der CO₂-Gesetzgebung zuständigen Bundesbehörden vollziehen dieses Gesetz auf der Grundlage der Vereinbarung zum Vertrag vom 29. Januar 2010 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein; hiervon ausgenommen sind:

- a) die Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung des Abgabenertrages; und
- b) die Bestimmungen zur Kompensation bei Treibstoffen.

2) Das Amt für Umwelt unterstützt die Bundesbehörden nach Abs. 1 beim Vollzug dieses Gesetzes und liefert ihnen auf Anfrage die für den Vollzug, die Evaluation und die statistischen Auswertungen erforderlichen Informationen und Personendaten. Es kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste Dritter in Anspruch nehmen, unter Einschluss der Dienste von privaten Organisationen.

Art. 31

Kontrollen

1) Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei Abgabenschuldtigen sowie bei Personen und/oder Unternehmen, die ein Rückerstattungsgesuch stellen.

2) Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Daten und Urkunden unentgeltlich

vorzulegen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen von Bedeutung sind. Auskunftspflichtig sind insbesondere:

- a) Personen nach Art. 19 Abs. 7;
- b) abgabepflichtige Personen nach Art. 23;
- c) Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung nach Art. 24;
- d) Betreiber von WKK-Anlagen nach Art. 26;
- e) Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Art. 28 stellen;
- f) Kleinemittenten nach Art. 25 Abs. 1.

3) Jedermann ist verpflichtet, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Art. 32

Geheimhaltung und Bearbeitung von Personendaten

1) Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen beauftragten Personen und Experten unterstehen dem Amtsgeheimnis.

2) Für den Vollzug dieses Gesetzes kann das Amt für Umwelt Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeiten. Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

3) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Kategorien von Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange die Daten aufzubewahren sind.

Art. 33

Evaluation

1) Im Zuge der Überprüfung der Langzeitstrategie und der national festgelegten Beiträge nach Art. 3 Abs. 2 beurteilt die Regierung in regelmässigen Abständen:

- a) die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz;
- b) die Notwendigkeit weiterer Massnahmen.

2) Sie berücksichtigt dabei auch klimarelevante Faktoren wie Bevölkerung, Wirtschafts- und Verkehrswachstum und erstattet dem Landtag regelmässig Bericht.

VI. Strafbestimmungen

Art. 34

Hinterziehung der CO₂-Abgabe

1) Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich durch Hinterziehung der Abgabe, oder wer eine Abgabebefreiung, -vergütung oder -rückerstattung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

2) Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

3) Wer durch fahrlässiges Verhalten sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Betrag des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 35

Gefährdung der CO₂-Abgabe

1) Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;
- b) Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- c) in einem Antrag auf Abgabebefreiung, -vergütung oder -rückerstattung oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;
- d) für die Abgabbeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert;
- e) in Rechnungen oder anderen Dokumenten eine nicht oder nicht in dieser Höhe bezahlte CO₂-Abgabe ausweist; oder
- f) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.

2) In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Betrag der gefährdeten Abgabe ausgesprochen werden.

Art. 36

Falschangaben über Fahrzeuge

1) Wer für die Berechnungen der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen nach den Art. 15 und 17 vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 37

Verhältnis zum Verwaltungsstrafrecht

1) Widerhandlungen werden nach dem Schweizerischen Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR) verfolgt und beurteilt.

2) Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.

3) Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

Übertragung von Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten und Bescheinigungen

1) Die Regierung kann die Übertragbarkeit von anrechenbaren Emissionsminderungszertifikaten, die in den Jahren 2013 bis 2020 nicht verwendet wurden, in den Zeitraum 2021 bis 2030 beschränken.

2) Bescheinigungen aus Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland und aus Verminderungsverpflichtungen, die in den Jahren 2013 bis 2020 ausgestellt und nicht verwendet wurden, können im Zeitraum 2021 bis 2025 als nationale Bescheinigungen verwendet werden. Für die zusätzlich erbrachten Emissionsverminderungen erhält es auf Antrag vom Land einen finanziellen Ausgleich.

3) Die Regierung regelt den Nachweis der zusätzlichen erbrachten Emissionsverminderungen sowie die Höhe des finanziellen Ausgleichs mit Verordnung. Sie orientiert sich dabei am entsprechenden Verfahren in der Schweiz.

Art. 39

Übergangsbestimmung für die CO₂-Abgabe

1) Auf fossilen Brennstoffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, wird die CO₂-Abgabe gemäss dem Notenaustausch zwischen Liechtenstein und der Schweiz im Hinblick auf die Änderung der Vereinbarung vom 29. Januar 2010 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltafgaben im Fürstentum Liechtenstein und den bis

zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts erhoben und zurückerstattet.

2) Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurde, wird nach bisherigem Recht an die Wirtschaft verteilt.

Art. 40

Verminderungsverpflichtung

1) Unternehmen, die in den Jahren 2013–2020 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen und diese ab 2021 lückenlos weiterführen möchten, wird die CO₂-Abgabe bis zum Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Verminderungsverpflichtung nach Art. 24 vorläufig zurückerstattet.

2) Kommt die Verminderungsverpflichtung bis zum Jahr 2023 nicht zustande, so muss die vorläufig zurückerstattete CO₂-Abgabe zurückbezahlt werden.

4) Reduziert ein Unternehmen seine Treibhausgasemissionen erkennbar und dauerhaft über den Umfang der Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus, erhält es für die zusätzlich erbrachten Emissionsverminderungen auf Antrag vom Land einen finanziellen Ausgleich.

5) Die Regierung regelt den Nachweis der zusätzlichen erbrachten Emissionsverminderungen sowie die Höhe des finanziellen Ausgleichs mit Verordnung. Sie orientiert sich dabei am entsprechenden Verfahren in der Schweiz.

Art. 41

Verminderungsverpflichtung von Kleinemittenten

Vom Emissionshandel ausgeschlossene Kleinemittenten im Sinne von Art. 25 Abs. 1 können für das Jahr 2021 eine Verminderungsverpflichtung eingehen, auch wenn sie einer solchen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterlagen.

Art. 42

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 43

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 358;
- b) Gesetz vom 2. März 2018 über die Abänderung des CO₂-Gesetzes, LGBl. 2018 Nr. 79;
- c) Gesetz vom 3. September 2020 über die Abänderung des CO₂-Gesetzes, LGBl. 2020 Nr. 304.

Art. 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.